

RECHTSANWALT

DR. WALTER BRUNNER

KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Villacher Straße 1A, Rothauer-Hochhaus
Tel.: +43 (0)463 555 44
Fax: +43 (0)463 555 44-20
e-mail: office@brunner-co.com
Code R 700054 DVR 0660426
UID ATU 25720609

**Schlichtungsstelle
für Wildschadensangelegenheiten der
Gemeinde Preitenegg
Preitenegg 5
9451 Preitenegg**

via E-Mail: preitenegg@ktn.gde.at

Klagenfurt am Wörthersee, 27.06.2017/j/b
Unser Zeichen: 70/17

Antragstellerin: Tilly Forstbetriebe GmbH
FN 100224 p
Krappfelder Straße 27
9330 Althofen

vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH
P 131434
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien

Antragsgegnerin: Jagdgesellschaft Preitenegg I
ZVR-Zahl 259549284
Unterpreitenegg 17
9451 Preitenegg

vertreten durch: Dr. Walter Brunner
R 700054
Rechtsanwalt
Villacher Straße 1A/VII
9020 Klagenfurt am Wörthersee

wegen: Fischotter-Schadenersatz

1/VM ert.

GEGENÄUSSERUNG

1. Die Antragsgegnerin – ein Verein iSd Vereinsgesetzes 2002 - hat Dr. Walter Brunner, Rechtsanwalt in Klagenfurt am Wörthersee, Vollmacht erteilt, worauf sich der einschreitende Rechtsanwalt beruft (§ 8 RAO, § 10 AVG).
2. Obmann der Antragsgegnerin und Bevollmächtigter iSd K-JG ist Wilhelm Kreuzer; er wird für die Parteienvernehmung namhaft gemacht.
3. Die Antragsgegnerin bestreitet die bisherigen Behauptungen der Antragstellerin, soweit sie im Folgenden nicht ausdrücklich als richtig außer Streit gestellt werden, beantragt, die geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz von Wildschäden abzuweisen bzw. festzustellen, dass in dem gegenständlichen Jagdgebiet kein ersatzfähiger Wildschaden entstanden ist und wendet zur Vorbereitung der Sitzung noch ein:
4. Gemäß § 74 Abs 2 lit a K-JG umfasst die Schadenersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren verursachten Schaden.
5. Fische sind nach der allgemein gültigen Einteilung des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches von Carl von Linné (Systema Naturae) eine (von 6) Tierklasse und nicht (Mineralien bzw. Teile von) Grund und Boden.
Als in öffentlichen Gewässern lebende Tiere sind sie (wie Wild iSd § 4 K-JG im freien Feld, Flur und Wald) herrenlos und keine Haustiere; sie sind weder zahm, noch gezähmt und leben nicht im Haus oder am Hof.
Der beklagte Rückgang des Fischbestandes durch den Einfluss des Fischotters kann somit nicht unter die Wildschadenersatzregelung des K-JG subsumiert werden.
6. Im Übrigen ist die Wildschadenersatz begehrende Antragstellerin weder Eigentümerin von Fischen im Jagdgebiet der Antragsgegnerin noch Inhaberin einer Dienstbarkeit des Fischereirechtes. Ein Schaden iSd ABGB ist der Wildschadenersatz begehrenden Antragstellerin nicht entstanden. Sie hat in ihrer Zahlungsaufforderung beschrieben, am Aufbau eines natürlichen Fischbestandes interessiert zu sein. Ein natürlicher Fischbestand kann nicht aus künstlich aufgezogenen Fischen bestehen; eine Existenzbedrohung kann durch die Anwesenheit des hier seit Jahrhunderten heimischen Fischotters nach Auffassung von „Fisch- und Fischotterexperten“ nicht eintreten.

Laut Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Ulrich Habsburg-Lothringen ist bei Anwesenheit des Fischotters mit einer Fischbiomasse von ca. 50 kg/ha zu rechnen; diese Dichte des Fischbestandes ist nach zutreffender Ansicht des Gutachters als natürlich anzusehen. Nach dem erwähnten Gutachten beträgt die Fischbiomasse in den hier gegenständlichen Gewässern ca. 59 kg/ha und muss daher als natürlich und nicht vom Fischotter geschädigt angesehen werden.

7. Die Schadensberechnung der Wildschadenersatz begehrenden Antragstellerin weist einen grundlegenden Mangel auf. Aus keinem der vorgelegten Dokumente ist ersichtlich wie der Fischbestand vor dem „Schadensereignis“ erhoben worden ist; nur so wäre aber die relevante Schadenshöhe messbar. Der Zahlungsaufforderung ist nicht zu entnehmen, wie die Fischbestände von Seiten der Wildschadenersatz begehrenden Antragstellerin genutzt bzw. übernutzt worden sind. Damit ist die Kausalitätsfrage von der Wildschadenersatz begehrenden Antragstellerin bisher unbeantwortet geblieben.
8. Gemäß § 76 K-JG erlischt der Anspruch, wenn der Berechtigte ihn nicht binnen 14 Tagen nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, dem Jagdausübungsberechtigten anzeigt oder bei der Gemeinde zur Weiterleitung an die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten anmeldet. Da Wildschadenersatz erstmals mit Einschreiben im Februar 2017 begehrt wird, das Gutachten des Sachverständigen aber bereits mehrere Wochen zuvor erstellt worden ist und die Kenntnis bereits viele Monate davor erlangt worden ist, ist die darauf gestützte Forderung jedenfalls verjährt. Die im Forderungsschreiben aufgelistete Schadensberechnung bezieht sich auf den Zeitraum eines davor vergangenen Jahres; ein Schaden, welcher 14 Tage vor Geltendmachung der Forderung eingetreten sein soll, ist nicht beziffert.

Jagdgesellschaft Preitenegg I

